



## **Merkblatt**

### **Antrag auf Zustimmung zur Aufnahme von Personen, die nicht zu der in der Leistungsbeschreibung und im Konzept der Einrichtung genannten Zielgruppe gehören (§ 18 Abs. 6 LWTG)**

Gemäß § 18 Abs. 6 LWTG ist die Zustimmung der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG vor Aufnahme notwendig, soweit eine Person aufgenommen werden soll, die nicht zu der in der Leistungsbeschreibung und im Konzept genannten Zielgruppe der Einrichtung zählt.

Die Zielgruppe ist im Konzept nach § 15 Abs. 3 Satz 1 LWTG oder § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LWTG, das den einschlägigen Anzeigeverfahren nach § 18 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 LWTG beigelegt werden muss, benannt.

Die Zustimmung ist davon abhängig, ob eine angemessene Betreuung und Versorgung der aufzunehmenden Person unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 LWTG gewährleistet ist. Der Träger oder die Leitung der Einrichtung weisen bei der Antragstellung nach, wie, in welchem Umfang und mit welchen Fachkräften die Betreuung und Versorgung sichergestellt werden soll.

Zur Prüfung des Antrages sind insbesondere folgende Angaben der Einrichtung erforderlich:

- Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Wohnort, Familienstand)
- Angaben zum Krankheitsbild/Behinderungsbild (Diagnosen, aktuelle ärztliche Unterlagen)
- Angaben zur Sozialanamnese
- Angaben zum Pflegebedarf (Wurde bereits eine Einstufung beantragt/welcher Pflegegrad liegt vor?)
- Welcher Unterstützungsbedarf liegt vor (Ressourcen, Defizite, ggf. Teilhabepan Rheinland-Pfalz, ggf. Pflegeanamnese, Strukturierte Informationssammlung (SIS), Pflegeplanung bzw. Maßnahmenplanung)?



- Gibt es einen speziellen behinderungsbedingten Betreuungsbedarf, z. B. die Notwendigkeit einer besonderen psychosozialen Unterstützung oder einen soziotherapeutischen Betreuungsbedarf?
- Liegt eine Bevollmächtigung oder eine Rechtsbetreuung vor oder wurde diese beantragt (ggf. Vorlage der Urkunde, aus der sich auch der Aufgabenkreis ergibt)?
- Vorlage von Beschlüssen über freiheitseinschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen für die aufzunehmende Person sowie bei Beabsichtigung der Anwendung solcher Maßnahmen die Vorlage von Erklärungen über deren Notwendigkeit
- Ist ein Sozialhilfeträger involviert oder benachrichtigt (ggf. welcher)?
- Fand ein persönlicher Kontakt zwischen der aufnehmenden Einrichtung und der aufzunehmenden Person statt?
- Sofern eine Rehabilitation beabsichtigt ist: wo und wann wird diese durchgeführt?
- Nachweis der antragstellenden Einrichtung, dass diese zum Aufnahmezeitpunkt personell sowohl qualitativ als auch quantitativ in der Lage ist, die aufzunehmende Person adäquat zu versorgen (Wie, in welchem Umfang und mit welchen Fachkräften wird die Betreuung und Versorgung sichergestellt?).

Die Antragstellung der Einrichtung hat vor Aufnahme der Person zu erfolgen. Hierbei wird nicht unterschieden zwischen Kurzzeit- oder Dauerpflege. Die Aufnahme der Person in die Einrichtung ist ohne Zustimmung der zuständigen Behörde unzulässig und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für eine zeitnahe Prüfung des Antrags ist es entscheidend, dass obige Angaben frühzeitig und vollständig durch die Einrichtung erfolgen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG.

### **Herausgeber**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
 – Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG –  
 55118 Mainz  
 Rheinallee 97-101  
[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

Stand: September 2019